

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 12.05.2021

Nummer 47

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Hinweis auf die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 47

Hinweis auf die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Mit Bekanntmachung vom 20.04.2021 hat die Regierung von Unterfranken die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks im Regierungsamtsblatt Nr. 9 vom 29.04.2021 veröffentlicht.

Die elektronische Fassung des Amtsblattes der Regierung von Unterfranken finden Sie unter: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/Bekanntmachungen/amtsblatt/2021/ausgabe_9_seiten_77-78.pdf

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung und § 24 KommZG wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05.05.2021 über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44, wird die Angabe „12.05.2021“ durch die Angabe „13.05.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (d.h. am 13.05.2021) in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin